



Gemeinde
Herrliberg



Behördenentschädigungs- Verordnung Herrliberg (BEVH)

erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2021



Behördenentschädigungsverordnung (BEVH)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Behörden.....	3
Art. 3	Zusätzliche Aufgaben	3
Art. 4	Kommissionen.....	3
Art. 5	Wahlbüro.....	3
Art. 6	Teuerungszulagen	3
Art. 7	Tag- und Sitzungsgelder.....	3
Art. 8	Spesen (PG VVO 64 ff.)	4
Art. 9	Unfall- und Haftpflichtversicherung	4
Art. 10	Inkraftsetzung.....	4

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesen, Tag- und Sitzungsgelder, den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Ämter der Gemeinde inkl. Schule.

Art. 2 Behörden

Jährlich werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

- Präsidium 48'000 Franken *(bisher 42'000)*
- Mitglied 25'000 Franken *(bisher 21'000)*

Schulpflege

- Präsidium 36'000 Franken *(bisher 31'500)*
- Mitglied 16'000 Franken *(bisher 15'750)*

Rechnungsprüfungskommission

- Präsidium 6'000 Franken *(bisher 5'250)*
- Mitglied 3'000 Franken *(bisher 2'650)*

Art. 3 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat zusätzliche Pauschalentschädigungen von jährlich insgesamt 8'000 Franken *(bisher 37'000 Franken)* bewilligen.

Art. 4 Kommissionen

Für die Mitglieder weiterer Kommissionen oder Arbeitsgruppen usw. werden allfällige Grundentschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 5 Wahlbüro

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros entspricht dem Sitzungsgeld pro Stunde (Minimum 100 Franken pro Einsatz).

Art. 6 Teuerungszulagen

Der Gemeinderat kann zu Beginn einer neuen Amtsdauer die Entschädigungen der Teuerung anpassen.

Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder

¹Zusätzlich zur Grundentschädigung gemäss Art. 2 werden Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet. Diese werden nur für offizielle Sitzungen von Behörden, Kommissionen oder vom Gemeinderat eingesetzten Arbeitsgruppen gemäss Ämterverzeichnis, an denen ein Protokoll geführt wird, bezahlt. Die Regelung gilt auch für offizielle Sitzungen oder Abordnungen, welche in den Ressort-Funktionsbeschreibungen festgehalten sind sowie Weiterbildungen und Tagungen.

Maximal ergeben sich:

Taggeld für den ganzen Tag	400 Franken
Sitzungsgeld halber Tag	200 Franken
Sitzungsgeld pro Stunde	50 Franken

² Es wird ab einer Viertelstunde auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

³ Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, Verhandlungen, sowie Gespräche in der Verwaltung, Vorstellungsgespräche usw. im Zusammenhang mit dem Ressort sowie Stellvertretungen werden nicht entschädigt.

⁴ Die Sitzungs- und Taggeld-Listen werden durch die Abteilungsleitung geführt und sind durch die Präsidialabteilung zu visieren.

Art. 8 Spesen (PG VVO 64 ff.)

¹ Der Gemeinderat kann pauschale Spesenentschädigungen ausrichten.

² Sofern keine pauschale Spesenentschädigung ausgerichtet wird, werden die Barauslagen aus der amtlichen Tätigkeit (Essen, öffentlicher Verkehr usw.) aufgrund der Belege vergütet. Bezüglich den Autokilometern gilt der Ansatz des Kantons. Dieser wird nur angewendet, wenn die Nutzung des öffentlichen Verkehrs nicht sinnvoll oder nicht möglich ist.

Art. 9 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Soweit die Aufnahmebedingungen erfüllt sind, werden die Behördenmitglieder bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) versichert.

Art. 10 Inkraftsetzung

Die revidierte Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzt die BEVH vom 29. November 2000 mit Änderungen vom 8. Dezember 2004 und 29. November 2006.

Gemeinderat Herrliberg